



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.01.2024 – Auszug aus Drucksache 19/326 –**

### **Frage Nummer 33 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Maximilian  
Deisenhofer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat der Freistaat Bayern Corona-Soforthilfen an bayerische (Profi-)Sportvereine beziehungsweise daran angegliederte Betriebe ausgezahlt, wie viel davon müssen die Vereine beziehungsweise die daran angegliederten Betriebe nach Auffassung der Staatsregierung wieder zurückzahlen (bitte unter Angabe der betroffenen Vereine) und wie viele davon haben bereits einen Antrag auf Erlass wegen Existenzgefährdung gestellt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Corona-Soforthilfen wurden in den ersten Monaten der Coronapandemie als Billigkeitsleistung für kleine Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Coronakrise in eine existenzielle Notlage geraten sind, gewährt und sollten dazu dienen, die Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu begleichen. Antragsberechtigt waren unter anderem Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind und Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. Vereine), die im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unternehmerisch tätig sind. Die Höhe der ausbezahlten Corona-Soforthilfe richtete sich nach dem vom Antragsteller für die kommenden drei Monate prognostizierten Liquiditätsengpass und war je nach Anzahl der Beschäftigten wie folgt gedeckelt:

- bis zu 5 Beschäftigte maximal 9.000 Euro,
- bis zu 10 Beschäftigte maximal 15.000 Euro,
- bis zu 50 Beschäftigte maximal 30.000 Euro,
- bis zu 250 Beschäftigte maximal 50.000 Euro.

Eine Auswertung auf Branchenebene (z. B. Sportvereine) kann bei den Corona-Soforthilfen nicht vorgenommen werden, da die Branche nicht erfasst wurde.

Die Höhe des gegebenenfalls zurückzuzahlenden Betrages richtet sich nach der Differenz aus der Höhe der erhaltenen Soforthilfe und dem tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpass (erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand abzüglich der

erwerbsmäßigen Einnahmen) und ist vom Soforthilfe-Empfänger eigenständig zu berechnen. Bei den seit November 2022 versendeten Erinnerungsschreiben handelt es sich um keine Rückforderung, sondern um eine Aufforderung zur eigenständigen Überprüfung des Liquiditätsengpasses. Hierfür war bis zum 31.12.2023 (Ausnahme: Personen- und Kapitalgesellschaften bis zum 29.02.2024) Zeit, eine Rückmeldung abzugeben und ggf. eine Rückzahlung zu leisten.

Unter den bisher gestellten Erlassanträgen befinden sich 20 Anträge, die von kleineren regionalen Fußballvereinen, Golfclubs, einer Kampfsportschule, Reitclubs / Reitsportanlagen, Tanzschulen, Tennisclubs, einer Wassersportschule, Yogastudios und einem Eishockeyverein, der in der dritten Liga (Oberliga) spielt, gestellt wurden.